

Satzung des Vereins

Surgical Mission Saarland

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Surgical Mission Saarland, hat seinen Sitz in Saarbrücken, ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophenschutzes.

Die satzungsgemäßen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Medizinische Hilfe (insbesondere durch Durchführung von Operationen) im In- und Ausland für Menschen, welche keinen adäquaten Zugang zu einer medizinischen Versorgung haben. Dies umfasst auch die Errichtung, Unterstützung und Förderung von entsprechenden Hilfsprojekten.
- Medizinische Hilfe im In- und Ausland für Opfer von Erdbeben, Naturkatastrophen, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen. sowie humanitäre Einsätze für Menschen.
- Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung medizinischen Fachpersonals im In- und Ausland.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einsätze im In u. Ausland verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Reisekosten bzw. Reisekostenzuschuss sowie Unkosten welche in direktem Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen, können vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und ausgezahlt werden, sofern diese Forderungen berechtigt sind und die finanzielle Situation des Vereins dies ermöglicht.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein bemüht sich um Akquise von Sach- und Geldspenden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines Antragsstellers entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind auf Wunsch dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle einer Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat um die Entscheidung einer Mitgliederversammlung nachzusuchen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- Der/die Antragsteller/in kann aktives oder inaktives Mitglied werden
- Aktive Mitglieder sind in vollem Umfang stimmberechtigt und können an Einsätzen und Veranstaltungen teilnehmen.
- Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht an Einsätzen teilnehmen. An Veranstaltungen können sie teilnehmen.
- Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wurde.

- Der Wechsel von inaktiver zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die aktive Mitgliedschaft beträgt dann mindestens ein Jahr

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand auf Vorschlag und Zustimmung der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit; ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den übrigen aktiven Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mit einem eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden wegen unehrenhaften Betragens, groben Verstößen gegen die Satzung oder Rückstand des Jahresmitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag

Es sind Jahresmitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird im Rahmen eines Einzugsverfahrens eingezogen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen einer Frist von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Digitale Mitgliederversammlungen mittels eines Kommunikationstools sind im Falle höherer Gewalt (z.B. Epidemien/Pandemien) möglich. Vor einer digitalen Mitgliederversammlung muss der Vorstand an die Mitglieder Datenschutzhinweise versenden

Die Tagesordnungspunkte müssen enthalten:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge
- Verschiedenes

In den Jahren, in denen die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer stattfindet, müssen die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten sein

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Die Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung und Fusionierung des Vereins

- Abstimmungen während der Mitgliederversammlung werden offen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung
- Außer der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Antrag von mindestens 33% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor jeder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge welche später gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, ob über nach dem Versand der Einladung gestellte Anträge beschlossen werden kann.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur die anwesenden aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Über jede Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das in der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt wird und durch die Versammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn diese 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich, postalisch oder per Mail beim Vorstand eingeht.
- Eine digitale Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Findet eine Mitgliederversammlung digital statt, wird die geheime Stimmabgabe mittels eines, durch den Vorstand vor der Wahl festgelegten Onlinetools, durchgeführt.
- Entscheidungen, die von den Mitgliedern kurzfristig getroffen werden müssen, können im Mail-Umlaufverfahren eingeholt werden.

§ 9 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden / gleichzeitig Missionbeauftragte/r
dem / der Kassenwart/in
dem / der Schriftführer/in
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
der / die Materialwart/in
der / die Fachberater/in für den ärztlichen Bereich
der / die Fachberater/in für den pflegerischen Bereich
sowie vom geschäftsführenden Vorstand berufene höchstens zwei weitere Mitglieder.
- Mindestens zwei Mal im Jahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden.
- Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- Eine Vorstandssitzung kann auch digital und online mittels eines Kommunikationstools stattfinden. Vor der digitalen Vorstandssitzung muss der Einlader Datenschutzhinweise an die Vorstandsmitglieder versenden. Eine digitale Vorstandssitzung ist beschlussfähig

§ 10 Wahl des Vorstandes

- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von **2 Jahren** durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in offener Abstimmung gewählt werden.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit der Amtsperiode.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Er hat den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und der Aufgabenstellung des Vereins erfordern.
- Vertretungsrecht nach innen und außen hat der geschäftsführende Vorstand. Diese **vier** Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils einzeln.
- Der Vorstand hat die Aufgabe, die Einsätze u. Veranstaltungen im In- und Ausland nach Bedarf und Machbarkeit und nach sorgfältiger Prüfung zu legitimieren.

§ 12

Kassenprüfer

- Die Jahreshauptversammlung wählt alle **2 Jahre** 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Finanzgeschäfte des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu fertigen, der der Versammlung vorgetragen wird.
- Wenn ein Kassenprüfer vor dem Ende der Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen neuen Kassenprüfer, bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode, wählen

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§14

Verbandszugehörigkeit

Schließt sich der Verein einem anderen Verband oder Vereinigung an, so bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse zur Verbandszugehörigkeit werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15

Durchführung von Einsätzen

- An Einsätzen können nur aktive Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- Die personelle Zusammenstellung erfolgt nach der Notwendigkeit der Aufgabenstellung für den Einsatz und wird vom Vorstand festgelegt.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bei Einsätzen oder sonstiger Tätigkeit für den Verein erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17

Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses Erfordernis nicht gegeben, so entscheidet eine zweite, spätestens 14 Tage später erfolgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den „German Doctors e.V.“ in 53173 Bonn, sowie der I.S.A.R. Germany gemeinnützige GmbH in 47138 Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen sieben Tage vor der dafür abstimmenden Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§20

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und Emailadresse), Kontodaten, medizinische Ausbildung, Beruf sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.10.2015 erstellt und beschlossen.

Saarbrücken, den 29.03.2021

(Astrid Kany 1. Vorsitzende)

(Jan Baltes, Schriftführer)